

Gesetze für die T.. L..

1.

Das Vergnügen ist zwar der Zweck der T.. L..; es versteht sich aber von selbst, daß es ohne Ausschweifung, in den Schranken der Ordnung, mäßig, und einem M.. anständig seyn müsse.

2.

Sobald also der vorf. Mr den T 5 q q 4 l k y t r 5 v thut und die T.. L.. mit den eingeführten Gebräuchen gleich anfangs vor dem Niedersetzen geöfnet, müssen sämtliche Br. eben die Stille, eben den Gehorsam und eben die B 4 3 y t 4 p. so wie es sonst in den L.. gebräuchlich ist, beobachten, auch sich alles Geräusches und Redens enthalten: es sey denn, daß gedachter Mr auf einige Zeit vom Stillschweigen dispensire.

3.

Jeder Br. ohne Ausnahme muß das eingeführte Gesangbuch nebst den Fortsetzungen mitbringen. Sollte er darunter fehlen; so zahlt er einen Gr. zur Armenbüchse, welche Strafe auf keinerley Art erlassen werden kann.

4.

Wer zum Abfingen vom vorf. Mr aufgefordert wird, darf sich dessen nicht entziehen; er könnte denn aus Gründen sich entschuldigen. Wer sich von selbst nach erbetener Erlaubniß dazu erbietet muß entweder ein bekanntes Lied fingen, oder den Text des unbekannten so deutlich vortragen, daß ihn die Br. verstehen und im Chor wiederhohlen können. Einem besuchenden Br. steht frey, ein Lied nach vorgängiger Anfrage abzufingen.

5.

Eigenthum der Kirche in ...



2794

Kl. 166.

I B. 2.

SD 289301

H 1330938

N. 453 8869

Bibliothek

der unter Constitution

der Grossen Loge zu Hamburg

vereinigten Logen.

Gesetze für die T.. L..

1.

Das Vergnügen ist zwar der Zweck der T.. L..; es versteht sich aber von selbst, daß es ohne Ausschweifung, in den Schranken der Ordnung, mäßig, und einem M.. anständig seyn müsse.

2.

Sobald also der vorf. Mr den T 5 q q 4 l k y t r 5 v thut und die T.. L.. mit den eingeführten Gebräuchen gleich anfangs vor dem Niedersetzen geöffnet, müssen sämtliche Br. eben die Stille, eben den Gehorsam und eben die B 4 3 y t 4 p. so wie es sonst in den L.. gebräuchlich ist, beobachten, auch sich alles Geräusches und Redens enthalten: es sey denn, daß gedachter Mr auf einige Zeit vom Stillschweigen dispensire.

3.

Jeder Br. ohne Ausnahme muß das eingeführte Gesangbuch nebst den Fortsetzungen mitbringen. Sollte er darunter fehlen; so zahlt er einen Gr. zur Armenbüchse, welche Strafe auf keinerley Art erlassen werden kann.

4.

Wer zum Abingen vom vorf. Mr aufgefordert wird, darf sich dessen nicht entziehen; er könnte denn aus Gründen sich entschuldigen. Wer sich von selbst nach erbetener Erlaubniß dazu erbietet muß entweder ein bekanntes Lied singen, oder den Text des unbekannten so deutlich vortragen, daß ihn die Br. verstehen und im Chor wiederholen können. Einem besuchenden Br. steht frey, ein Lied nach vorgängiger Anfrage abzusingen.

5.

Eigentum des





5.

Dem vorf. Mr bleibt es allein vorbehalten, die Gef... auszubringen, anzuordnen oder jemanden aufzutragen. Den Br. Vorst. und dem Br. R. . ist es erlaubt nur Eine, jedoch ohne daß sie den allgemeinen $\S 1 w k h \S p x$ von $K h 1 4 t r 4 p$ gefinnen dürfen, auszubringen, sonst aber keinem andern Br.; der einzelne Fall, da einer die Dankfagung nöthig findet, wird ausgenommen.

6.

Bey den Gef..., da das $\S 1 w k h 4 t 4 p$ befohlen wird, schlagen die Br., welche den dritten $V 1 \S x$ haben, die $K 4 l g 3 4 h h 4$ über die $3 p f 4$ $K y t 1 r h 4 l$, die L. . schlagen und die G. . $f 3 y f 4 r p$ sie um den $r 3 p f 4 p \S l q$.

7.

Der so genannte $T i q 1 r h$ der $V r 5 4 k 4 l$ darf nicht anders als wenn der vorf. Mr damit den Anfang macht und solches ankündigt, oder wenn die Br. Vorst. beym Vorschlag ihrer Gef... darum ausdrücklich anfragen und dazu Erlaubniß erhalten, gestattet werden.

8.

Währendem Vortrag der Gef. und währendem Gefange muß alles Lachen und Sprechen schlechterdings unterbleiben, und wer hierunter nicht Folge leistet, wird zum erstenmal mit 2 Gr. zur Armenbüchse, hiernächst aber, wenn die erste Erinnerung fruchtlos ist, nach Befinden des Mrs bestraft.

9.

Gesittete Br. werden sich von selbst an der T. . alles Berauschens, desgleichen aller unanständigen Worte, Geberden und Sitten, besonders der Zänkereyen, die L. . mag dispensirt seyn oder nicht, enthalten, und ist es, wenn solches dennoch vorgienge, solchenfalls erlaubt, daß einer der Br.



Br. Vorst. durch einen T 5 q q 4 l k y t r 5 v, den aber der andere nicht beantwortet, auf seiner S 2 r 2 p p 4 warnt und dadurch den vorf. Mr aufmerksam auf den Vorgang macht: Bey einer zahlreichen von den Vorst. nicht gänzlich zu übersehenden Gesellschaft kann ein jeder andre Br., der dergleichen Vorfälle bemerkt, solche dem vorf. Mr ingeheim, allenfalls vorkommenden Umständen nach auf öffentlich nach vorher erbetenem F 2 h anzeigen, damit derselbe selbst oder durch den C... M. den Vorfall untersuche und nach Befinden mit Verweisen oder andren proportionirlichen zur Armenkasse fließenden Geldstrafen ahnden könne. Wer vernünftig denkt, und sich überzeugt, daß alles Regellose und Unanständige die vorgeschriebene wesentliche Ordnung verletzt, wird solche Anzeige und Bestrafung seines Vergehens, welches er an andren bey ruhiger Gemüthsfaßung selbst tadeln würde, für Pflicht und für keine Beleidigung aufnehmen. In allen übrigen Fällen sind die bey einigen andren L.. üblichen 5 p f r 5 v 4 p unzulässig.

10.

Während der T.. darf niemand ohne Anfrage und Erlaubniß des vorf. Mrs weggehen, noch, wenn feyerliche Versammlungen vorhergehen, seine m...sche S r 4 3 x i p v ablegen.

11.

Am Ende der T.. L.. wird bey dem Gesang die S 4 h h 4, wie gebräuchlich ist, gemacht, wobey jedoch die r 3 p f 4 T 5 p x über die l 4 y t h 4 gelegt seyn muß. Der Mr endigt die L.. nach dem Ceremoniel

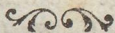
12.

Nachher wird alles Spiel und aller Lärm ausdrücklich untersagt, und wird jeder Br. es dem äufsren guten Rufe angemessen finden, sich zeitig in der Stille nach Hause zu begeben. B. den 6 Febr. 1777.



Gebeth v. T.

O Quell des reinsten Lichts, o Herr der Herrlichkeit!
Groß, unbegreiflich groß sind deiner Hände Werke. —
Zum würdigen Gebrauch der Zeit
Gabst du im Tempelbau uns Weisheit, Schönheit, Stärke:
Du gibst uns Lebenskraft, Vergnügen, Speis' und Trank;
Dir sey dafür Lob, Ehre, Preis und Dank!



Gebeth n. T.

Gott! sey gelobt, du hast auch heut an uns gedacht;
Gelobt für dieses Tages Segen.
O schütz' uns väterlich nach deiner Huld und Macht
Im Glück, im Leid, in allen unsren Wegen;
Und segne diese Nacht.



